Die Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) wurde gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.1996 beschlossen.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 14.06.1996

Quierschied, 14.06.1996

Baumeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit

vom 18.06.1996

bis 12.07.1996

durchgeführt.

Quierschied, 12.07.1996

Baumeister

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 07.10.1996

bis 07.11.1996

öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde am 27.09.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Quierschied, 07.11.1996

Baumeister

Dieser Plan wird gemäß § 10 BauGB und § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06. 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1357 vom 27.09.1995 (Amtsbl. S. 990), vom Gemeinderat Quierschied am 22.Nov.1996 als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am 22.Nov.1996 als Satzung beschlossen.

Quierschied, 28. Nov. 1996

Der Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde Quierschied vom 25.11.1996 Az.: VII 61-66 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs.3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, 13.12.1996, Az.: C/1-6566/96 Fi/Bo

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Nach § 12 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (Abs. 3) des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung am 16.01.1997 wird dieser Plan rechtsverbindlich.

Quierschied, 16.01.1997

Der Bürgermeister

GEMEINDE QUIERSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 510

FRANZISKA

M 1:500

SATZUNG

Gemarkung Fischbach
Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestehende Gebäude
- 250 Höhenlinie
- 230.7 Straßen mit Höhenkote
- vorh. Kanal mit Fließrichtung
- gepl. Kanal
- vorh. Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagen Grundstücksgrenzen
- Böschung

FESTSETZUNGEN NACH § 9(1) BauGB und §§1-23 BauNVO

- Grenze des Plangeltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- GR 399 m² Grundfläche der baul. Anlage
- FH 630 m Firsthöhe maximal über OK. EG
- O offene Bauweise
- Abriß best. Gebäude
- ST Stellplätze
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Hauptfirstrichtung
- Grundstückszufahrt
- mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers für Entwässerung (EW), Wasserversorgung (W), Fernwärme (F), Elektroversorgung (E), Straßenbeleuchtung (B), Geh- und Fahrrecht (GF), Methangas (M)
- Trafostation
- Kläranlage
- Sicherung vorh. Bäume
- Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
- Pflanzen von standort- und naturraumtypischen Gehölzen
- Pflanzen eines Waldsaumes mit standort- und naturraumtypischen Gehölzarten
- Pflanzen von standort- und naturraumtypischen Bäumen (Hochstämme)
- Naturnaher Waldbestand, der der natürlichen Sukzession überlassen bleibt § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

ES GILT BauGB 1987, BauNVO 1990, PLANZ. V 1990, LBO 1996

FESTSETZUNGEN NACH § 9(4) BauGB VON 1987 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 23 LBO VON 1996

Dachform: nur zulässig nach Einzelfestsetzung im Plan
SD = Satteldach, FD = Flachdach,
PD = Pultdach, WD = Walmdach

Dachneigung: nur zulässig nach Einzelfestsetzung (Bspl. 45 °)

Dacheindeckung: für geneigte Dächer nur Dachziegel naturrot zulässig

Dachaufbauten nicht zulässig

Außenflächen zur Wahrung der vorh. einheitl. Gestaltung nur als Stahlkonstruktion mit Ausfachung aus roten Ziegelsteinen im Normalformat

Für das gesamte Bebauungsplangebiet wird Anschluss an die Nahwärmeversorgung festgesetzt (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 LBO 1996)

Kennzeichnung von Flächen und Nachrichtliche Übernahme §9(5) BauGB §9(6) BauGB

- Fläche mit Bauverbot § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB
- Für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche mit weiterem Untersuchungsbedarf nach Altlasten und Fundamentresten § 9(5) Nr. 3 BauGB

sonstige Hinweise

Bauarbeiten mit nötiger Vorsicht ausführen, da Fundmunition aus Luftbildern nicht festgestellt werden kann.

Bodenfunde an Landeskonservator melden.

F 510